

2. Liegt darin, daß eine Stadtgemeinde aus der städtischen Sparkasse Wertpapiere zur Verfilberung entnimmt und über den Kurswert ein Empfangsbekanntnis in Gestalt einer Darlehensschuldschreibung ausstellt, ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifposition Nr. 4 A² des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben?

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1894 i. S. Fiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde D. (Pl.) Rep. IV. 81/94.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Stadtgemeinde D. hat aus der dortigen städtischen Sparkasse . . . 500 000 M in der Weise entnommen, daß die Sparkasse aus ihren Beständen der Kammereikasse Wertpapiere zum Kurswerte in entsprechender Höhe überwies, deren Verfilberung nach Bedarf der Kammereikasse oblag. Der Magistrat zu D. hat hierüber folgende „Schuldschreibung“ ausgestellt: „Der unterzeichnete Magistrat bekennt hierdurch, daß die hiesige städtische Sparkasse der Stadtgemeinde D. ein Kapital von 500 000 M vorgeliehen hat. Indem der Magistrat den Empfang des gedachten Kapitals bescheinigt, verpflichtet er sich zugleich, dasselbe nach Maßgabe des angehefteten Tilgungsplanes binnen 35 Jahren

zurückzahlen und die Schuld bis zur Vollendung der Tilgung dem vorgedachten Plane entsprechend mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen leistet die Stadtgemeinde D. mit ihrem Vermögen und der Steuerkraft ihrer Bürger Gewähr.“ In dem in dieser „Schuldverschreibung“ enthaltenen Empfangsbekanntnisse erblickt der Beklagte ein Anschaffungsgeſchäft im Sinne der Ziffer 4A² des Tarifes zum Reichsstempelgeſetze vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171). Die Klägerin hat die danach von ihr geforderte Stempelabgabe von 50 M gezahlt und die vorbehaltene Rückforderungsklage erhoben. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsurteil ist auf die Bestimmungen des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (preuß. G.S. von 1839 S. 5) und auf das von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte und bestätigte Statut („Satzungen“) der städtischen Sparkasse zu D. vom 17. November 1874 gegründet. Es ist erwoogen: Nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 sei die Sparkasse eine Einrichtung der Gemeinde und ein Teil der allgemeinen Kommunalverwaltung; die Eigenschaft einer juristischen Person sei der Sparkasse nicht verliehen, und nach den „Satzungen“ sei die Sparkasse nicht ein neben der Stadtgemeinde ſelbſtändig beſtehendes Rechtsſubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit, daher auch nicht Trägerin eigenen Vermögens, vielmehr, wie die übrigen Kommunalſparkassen, ein, wenngleich abgeſonderter, Fonds der Kommune; ihr Vermögen ſei Gemeindevermögen; es werde zwar in einem abgeſonderten, von dem übrigen Kommunalvermögen getrennt zu haltenden Fonds verwaltet; trotz dieſer getrennten Verwaltung aber, welche auf einer nach dem Reglement als Sicherheit für die Einleger und zur Sicherung einer geordneten Kommunalverwaltung dienenden Verwaltungsvorſchrift beruhe, bleibe der Sparkassenfonds ſeiner juristischen Natur nach ein Bestandteil des Kommunalvermögens; ſei aber hiernach die Stadtgemeinde D. die wirkliche Eigentümerin des Sparkassenvermögens, ſo ſei ein Darlehnsgeſchäft im eigentlichen Sinne zwischen ihr und ihrer Sparkasse rechtlich unmöglich, da es an der für den Darlehnsvertrag erforderlichen Ver-

chiedenheit des Gläubigers und des Schuldners fehle, und ein Eigentumsübergang vom Darlehnsgeber an den Empfänger, wie er ebenfalls zum Begriffe des Darlehns gehöre, nicht stattfinden könne; die Übertragung der Wertpapiere aus der Sparkasse in die Räumereikasse, also aus einer Kasse in die andere Kasse desselben Eigentümers, enthalte kein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Ziff. 4A des Reichsstempelabgabengesetzes.

Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. Die Rüge einer Verletzung des § 1 und der Tarifnummer II 4A des Reichsstempelabgabengesetzes vom ^{29. Mai}_{3. Juni} 1885 sowie des erwähnten Reglements vom 12. Dezember 1838, insbesondere der Bestimmungen Ziff. 6 und 8, ist unbegründet. Es ist geltend gemacht worden, das Reglement habe die Möglichkeit der Begründung vertragsmäßiger Beziehungen zwischen Kommunalkasse und Sparkassenfonds geschaffen, dies müsse aber genügen, um die zwischen der Stadtgemeinde (Kommunalkasse) und der Sparkasse abgeschlossenen Geschäfte als mit allen ihnen zukommenden Rechtswirkungen umkleidete Rechtsgeschäfte anzuerkennen. Allein die Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838 sind nicht in dem von dem Beklagten ihnen beigelegten Sinne zu verstehen. Nach dem Reglement ist die Sparkasse eine von der Gemeinde eingerichtete Anstalt, welcher die Einleger ihre Ersparnisse anvertrauen. Das Gesetz schreibt vor, daß einer Gemeinde, welche eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, die Genehmigung nur dann erteilt werde, wenn dieselbe nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten imstande sei (Ziff. 3 des Reglements). Zur Erreichung dieses Zweckes muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, „auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen“. Das Gesetz gestattet den Kommunen (Ziff. 5), zur Erreichung dieses Zweckes der gehörigen Sicherstellung der Einlagen die durch dieselben sich bildenden Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldbobligationen einzulösen oder die Gelder zur Deckung städtischer Leihanstalten zu verwenden. Es ist zur Erreichung desselben Zweckes ferner vorgeschrieben (Ziff. 6), daß die Sparkasse einen besonderen von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden

muß, und daß diejenigen Dokumente, welche für die Einlagekapitalien erlangt werden, insbesondere auch die Stadtoptionen und die Schulddokumente der Leihkassen, abgefordert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden müssen. Auch im übrigen spricht das Gesetz nur von Verpflichtungen der Kommune gegen die Einleger, wie denn auch nur zwischen diesen Personen die aus der Annahme der Einlagen gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten entstehen. Die Sparkasse ist also ein „Kommunalinstitut“, wie das Gesetz selbst sie bezeichnet, keine juristische Person. Die Annahme eines Rechtsgeschäftes zwischen der Gemeinde und der Sparkasse ist sonach von vornherein ausgeschlossen. Die zum Zwecke der gehörigen Sicherstellung der Einlagen unter den Ziff. 5—8 enthaltenen besonderen Bestimmungen betreffen durchweg innere Einrichtungen der Kommune, und eine solche Einrichtung enthält auch die unter Ziff. 8 den Kommunen gestattete „Entnahme von Darlehen aus den Sparkassenfonds“. Die Sparkasse aber ist keine von der Kommune verschiedene juristische Person, sondern, wie die „anderen Kassen“, eine Kasse der Stadtverwaltung, welche nach den Ziff. 5 und 6 des Reglements, „damit nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde, einen besonderen, von anderen Kassen unvermischt zu haltenden Fonds bilden muß“. Und aus diesem Sparkassenfonds der Stadtverwaltung dürfen die Kommunen nach Ziff. 8 des Reglements zu neuen Bedürfnissen unter Genehmigung des Oberpräsidenten „Darlehne entnehmen“. Dieses „Darlehne aus den Sparkassenfonds entnehmen“ ist, wie hiernach das Berufungsgericht richtig angenommen hat, kein Anschaffungsgeschäft, d. h. kein auf die Anschaffung des Eigentums an fremden Sachen gegen Entgelt gerichtetes Rechtsgeschäft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 24 S. 111, Bd. 31 S. 19. Die von der Revision für die Annahme, daß ein Anschaffungsgeschäft vorliege, in Bezug genommene Cirkularverfügung der preussischen Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 12. Juli 1891,

vgl. Centralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung Jahrgang 1891 S. 200, betrifft die Frage, ob die nach Ziff. 8 des Reglements vom 12. Dezember 1838 über die der Kammereikasse aus den Fonds der städtischen

Sparkaſſe gewährten Darlehne auszuſtellenden Verſchreibungen dem im Tarife zum Stempelſteuergeſetze vom 7. März 1822 für Schuldverſchreibungen vorgeſchriebenen Stempel von einem Zwölftel vom Hundert unterliegen, alſo eine andere, als die in dem vorliegenden Rechtsſtreite zu entſcheidende Frage. Die in dieſer Circularverfügung enthaltene Hinweiſung darauf, daß das Reichsgericht in dem Urteile vom 23. Juni 1887,

vgl. preuß. Juſt.-Min.-Bl. S. 338, mit Rückſicht auf die in dem Handelsgesetzbuche anerkannte Selbſtändigkeit des Vermögens offener Handelsgesellſchaften gegenüber dem Einzelvermögen der Geſellſchafter vollwirſame obligatorische und ſachenrechtliche Beziehungen zwischen der Geſellſchaft und ihren Teilnehmern für möglich erklärt habe, ohne daß damit der erſteren der Charakter einer juristiſchen Perſon beigelegt wäre, iſt unzutreffend, da nach Vorſtendem der Sparkaſſe dieſe vermögensrechtliche Selbſtändigkeit nicht beiwohnt. Dagegen iſt auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 25. April 1892 in Sachen Potthoff wider den Kreis Ahaus (Rep. IV. 43/92) zu verweiſen, in welchem ausgeſprochen iſt, die Kreisſparkaſſe ſei keine juristiſche Perſon, ſondern bloßes Verwaltungsinſtitut des Kreiſes als derjenigen juristiſchen Perſon, dem ſie angehört. In demſelben Sinne iſt in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1879 in Sachen des preußiſchen Fiſkus wider die Stadtgemeinde Berlin (Rep. IV. 86/79), welches eine — vor dem Geſetze vom 26. März 1873 (preuß. G. S. S. 131) in Anſatz gebrachte — von der Stadthauptkaſſe in Berlin der dortigen Sparkaſſe erteilte — Quittung betraf, ausgeſprochen, die Sparkaſſe beſitze nicht Korporationsrechte, ſondern ſei nur eine unter getrennter Verwaltung ſtehende gewöhnliche Kommunalkaſſe; eine Urkunde, in welcher die eine Kaſſe der anderen Kaſſe über eine erfolgte Zahlung quittiere, ſei nicht als Quittung im Sinne des Stempelgeſetzes anzusehen; denn die Quittung ſei eine von einem Gläubiger ſeinem Schuldner ausgeſtellte Beſcheinigung über erfolgte Zahlung einer Schuld; von Zahlung einer Schuld könne aber keine Rede ſein, wenn die die Zahlung leiſtende und die die Zahlung empfangende Kaſſe ſich im Eigentume derſelben Perſon befinde; es liege dann nur eine Beſcheinigung über eine Kaſſenoperation, keine Quittung im Sinne des Geſetzes vor.

Hiernach war die Reviſion zu verwerfen.“